

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungs- und- Auswahlsatzung

Innenarchitektur

Stand: 22.04.2020

Satzung der - Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur

vom

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 22.04.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule für Technik Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerberinnen oder Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach §6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG (90% Quote) werden hierbei nach § 6 Abs. 3 HZG die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs.2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bis zum von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegebenen Zeitpunkt zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Das Antragsverfahren richtet sich nach der Satzung der Hochschule für Technik über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (AllgZuS). Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG
 - b) ggf. Nachweise über eine vorhandene nach § 9 Abs. 5 anrechenbare Berufsausbildung.
 - c) ggf. Nachweise über anrechenbare Vorpraktika nach § 9 Abs. 6
 - d) ggf. ausländische Bildungsnachweise. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern entscheidet das Studienkolleg Konstanz. Die Antragstellung erfolgt unter den dort geltenden Verfahrensvorschriften.
- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der HZB beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten

und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die HZB bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der Eignungsfeststellungskommission des Studiengangs Innenarchitektur. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Architektur und Gestaltung.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über die Weiterentwicklung des Verfahrens. Des Weiteren schlägt die Kommission der Leitung der Hochschule für Technik im Anschluss an das Verfahren die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren und Zulassung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 ff genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerberinnen und Bewerber als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt wurden (§ 2 und 3 dieser Satzung).

(5) Die Zulassung ist zu versagen wenn, die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder keine Eignung festgestellt werden kann oder die Bewerberin oder der Bewerber aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält.

(6) Eine Ablehnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren unberührt.

§ 6 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung besteht aus einer Klausurprüfung und einem Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 7 Umfang, Inhalt und Hilfsmittel der Klausurprüfung

- (1) Die fünfstündige Klausurprüfung besteht aus Aufgaben der Bereiche:
 - a) künstlerisch-gestalterische Kreativität
 - b) technisch-konstruktive Kreativität
 - c) Wahrnehmen und Darstellen
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen zum Fachgespräch

Das Fachgespräch dauert in der Regel 15 min. Es erstreckt sich auf Motivationshintergründe. Zum Fachgespräch wird zugelassen, wer in der Klausurprüfung nach § 7 mindestens 7,0 Punkte erreicht hat.

§ 9 Bewertung der Klausurprüfung bzw. des Fachgesprächs

- (1) In der Klausurprüfung werden der Feststellung der künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien entsprechend der Aufgabenstellung zugrunde gelegt:
 - a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht
 - b) technisch-konstruktive Gestaltungsfähigkeit
 - c) Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht
- (2) Für die Klausurprüfung sind Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Aufgabe nach den genannten Kriterien von jedem Prüfer bewertet wird. Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

0 bis 3 Punkte: eine künstlerische Eignung ist nicht erkennbar;
4 bis 6 Punkte: eine künstlerische Eignung ist bedingt erkennbar;
7 bis 9 Punkte: eine künstlerische Eignung ist erkennbar;
10 bis 12 Punkte: eine künstlerische Eignung ist deutlich erkennbar;
13 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Eignung ist erkennbar.

Von den vergebenen Punkten wird der Durchschnitt errechnet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

- (3) Die Bewertung des Fachgesprächs führt zu einer Punkteanhebung des Ergebnisses der Klausurprüfung von maximal 2 Punkten.
- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend unter Abs. 5 aufgeführten Berufe führt zu einer Punkteanhebung von 2 Punkten. Die Berufsausbildung ist bei der Antragstellung durch ein Zeugnis nachzuweisen.
- (5) Folgende Berufe sind gemäß Abs. 4 anrechenbar:
Schreiner/Tischler (m/w)
Raumausstatter (m/w)
Modellbauer (m/w)
Bauzeichner (m/w)
Zimmermann (m/w)
Ausbildung im Bereich Heizung/Lüftung/Sanitär (m/w)

(6) Ein freiwillig abgeleistetes Vorpraktikum in einem Handwerk aus Abs. 5 von min. 6 Wochen und/oder ein freiwillig abgeleistetes Vorpraktikum in einem Innenarchitektur-, Architektur-, Designbüro von min. 6 Wochen führt zu einer Punkteanhebung von jeweils 0,5 Punkten. Die Praktika sind durch das Führen eines Tätigkeitsnachweises durch den Betrieb/das Büro zu bestätigen.

(7) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7 Punkte erreicht.

(8) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält der Bewerber mit der höchsten Punktzahl.

(9) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist nur einmalig für das im Antrag auf Zulassung genannten Bewerbungssemester gültig.

(10) Die Eignungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 10 Übergangsvorschrift für das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021

Bewerberinnen und Bewerber, die am Eignungsfeststellungsverfahren im Juni 2019 teilgenommen haben, können mit Vorlage des Bescheids über das Ergebnis der Eignungsfeststellung 2019 ohne weiteren Test am Auswahl- und Zulassungsverfahren 2020 teilnehmen. Wird der Bescheid nicht mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht, wird damit die Teilnahme am neuen Eignungsfeststellungsverfahren zum Ausdruck gebracht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Technik Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2020/2021.

Stuttgart, den 22. April 2020

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: